

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer auf das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros in Mannheim vom 04.12.2018.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. 2018, S. 221) und der §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2017 (GBl. 2017, S. 592, 593), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.Ä.) auch das Mitverfolgen der Wett Ereignisse auf Monitoren ermöglichen (Wettbüros), unterliegt der Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros wird die Vergnügungssteuer nach den im Wettbüro getätigten Brutto-Wetteinsätzen erhoben. Der Brutto-Wetteinsatz ist der vom Wettkunden eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.

§ 4 Steuersatz

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten nach § 1 beträgt 3 % des Brutto-Wetteinsatzes.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme des Betriebs des Wettbüros. Sie endet mit der Einstellung des Betriebs des Wettbüros.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beginnt die Steuerpflicht bei Wettbüros, die am 01.01.2019 bereits betrieben werden, am 01.01.2019.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird monatlich durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Alle am 01.01.2019 bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 sind der Stadt Mannheim - Steueramt - bis 31.01.2019 vom Betreiber des Wettbüros anzugeben.
- (2) Wird ein Wettbüro im Sinne von § 1 nach dem 01.01.2019 eröffnet, ist dies der Stadt Mannheim -Steueramt - bis zum 15. des auf den Monat der Eröffnung folgenden Monats anzugeben.
- (3) Stellt der Betreiber eines Wettbüros im Sinne von § 1 nach dem 01.01.2019 den Betrieb des Wettbüros ein, ist dies der Stadt Mannheim -Steueramt- bis zum 15. des auf den Monat der Einstellung folgenden Monats anzugeben.
- (4) Die Anzeige nach Absatz 1 und 2 muss folgende Angaben enthalten:
Anschrift des Wettbüros
Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros
Name und Anschrift des Betreibers des Wettbüros
Konzessionsnehmer im Sinne von Artikel 1 § 4a Abs. 4 Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Konzessionsnehmer)
Angaben darüber, ob und ggf. welche Wetteinsätze neben den Wetteinsätzen für den Konzessionsnehmer erzielt werden sollen.
- (5) Die Anzeige nach Absatz 3 muss folgende Angaben enthalten:
Anschrift des Wettbüros
Name und Anschrift des Betreibers des Wettbüros
Zeitpunkt der Einstellung des Vermittelns oder Veranstaltens von Pferde- und Sportwetten
Ggf. Name und Anschrift des zukünftigen Wettbürobetreibers

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der Betreiber des Wettbüros hat der Stadt Mannheim -Steueramt- für jeden Kalendermonat, in dem Steuerpflicht besteht, die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge (Brutto-Wetteinsätze) im Sinne von § 3 auf amtlich vorgeschriebener Steuererklärung mitzuteilen. Die angemeldeten Wetteinsätze sind durch geeignete Unterlagen (z.B. Beifügung der Abrechnung/en zwischen dem Betreiber und dem/den Wettveranstaltern) nachzuweisen. Sollten die entsprechenden Abrechnungen im Abgabepunkt der Steuererklärung noch nicht vorliegen, sind die angemeldeten Wetteinsätze anderweitig (z.B. Umsatzlisten o.ä.) zu belegen und später durch geeignete Unterlagen unverzüglich zu bestätigen. Alle dem Nachweis der entgegengenommenen Wetteinsätze dienenden Belege sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).
- (2) Unterlagen im Sinne von Abs. 1 sind der Stadt Mannheim -Steueramt- bis zum 15. des Folgemonats vorzulegen.
- (3) Werden der Stadt Mannheim -Steueramt- keine oder unvollständige Unterlagen im Sinne von Abs. 1 vorgelegt, werden die Wetteinsätze geschätzt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Anzeigepflicht nach § 8 dieser Satzung zuwider handelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntgabe in Kraft.

Vergnügungssteuer nach dieser Satzung wird ab dem 01.01.2019 erhoben.

Mannheim, 04.12.2018

Der Oberbürgermeister